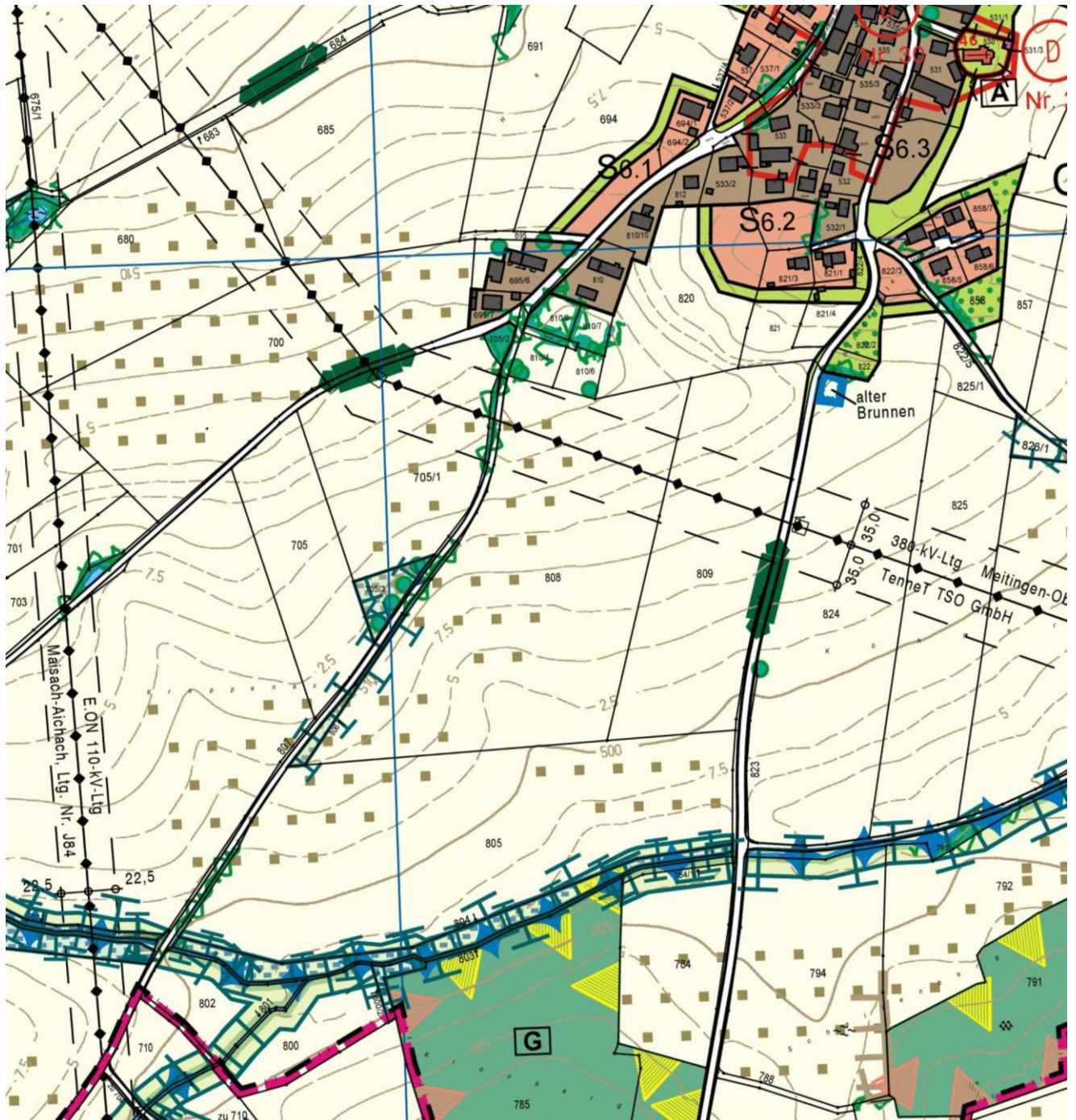




**Ursprüngliche Planzeichnung
in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012,
Zeichenerklärung siehe Seite 4**



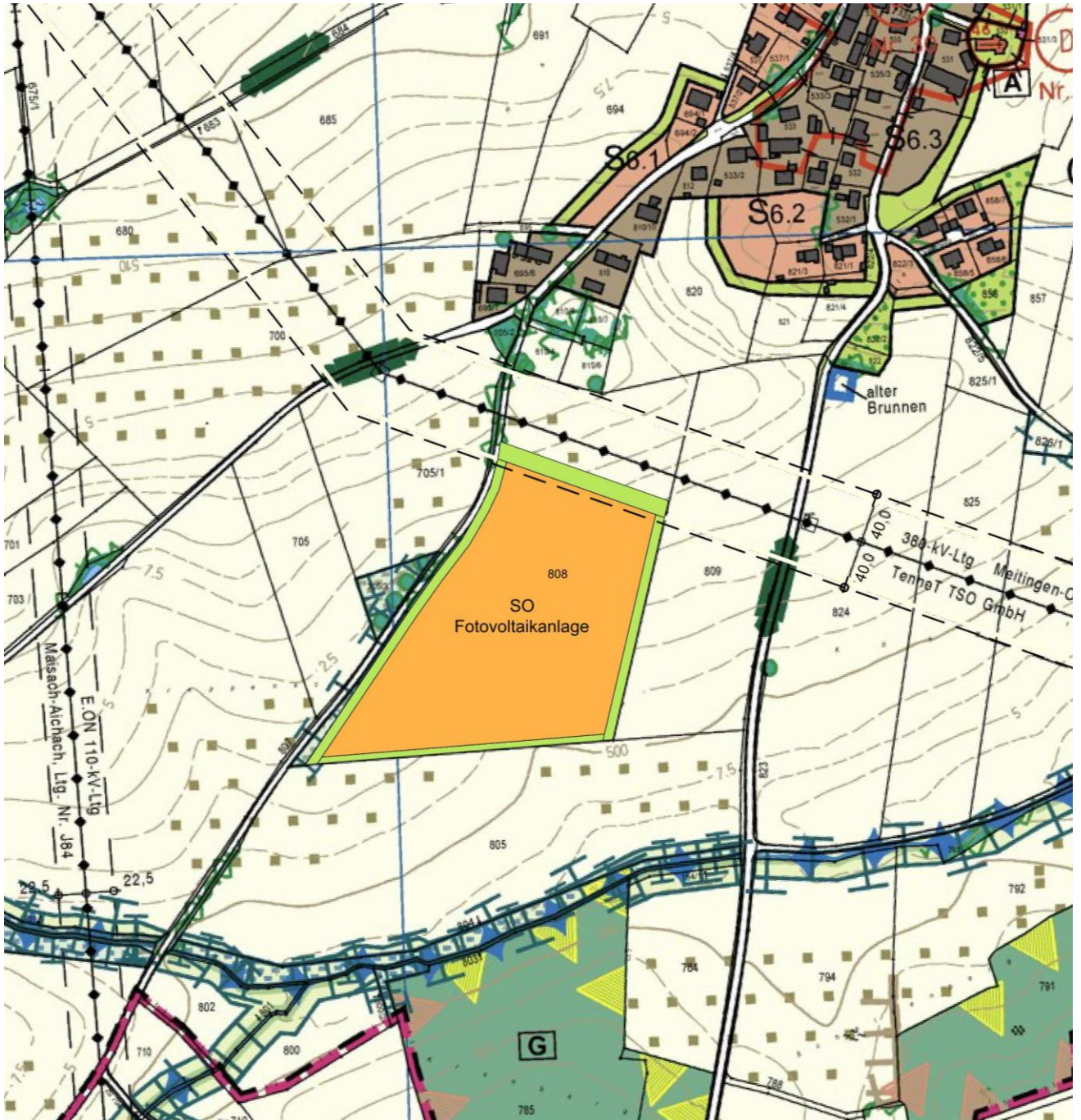
(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

M 1 : 5.000



6. Änderung der Fortschreibung Überarbeitungsbereich I in der Fassung vom **19.05.2026**,

Zeichenerklärung siehe Seite 4



(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

M 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG

	ABGRENZUNG FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÜBERARBEITUNGSBEREICH I / ÜBERARBEITUNGSBEREICH II
	GEMARKUNGSGRENZE

SIEDLUNGSFLÄCHEN

	SONDERGEBIET
--	--------------

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSEN, WEGE
--	----------------

VER- UND ENTSORGUNG

	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN, SPANNUNGSANGABE UND BETREIBERKURZBESCHREIBUNG
	UNTERIRDISCHE LEITUNG (GASLEITUNG UND KABELSCHUTZROHRE)

GRÜNFLÄCHEN

WALD

WALDFLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

WALD BZW. WALDÄHNLICHE BESTOCKUNG MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE GESAMTÖKOLOGIE

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

VORRANGIGER AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS AN SÜD- UND SÜDWESEXPONIERTE RÄNDERN (AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)

AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS (AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (ACKER ODER GRÜNLAND)

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

FEUCHT- BZW. NASSWIESE

VERMEIDUNG VON BODENEROSION, ERHALTUNG VON GELÄNDESTRUKTUREN, BEI ACKERNUTZUNG EROSIONSSCHUTZMASSNAHMEN BZW. GRÜNLANDNUTZUNG

GEWÄSSER UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLIESSGEWÄSSER

GRABEN

STILLGEWÄSSER

GEWÄSSER MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

NATURNAHER FLIESSGEWÄSSERABSCHNITT

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

ANLAGE VON AUSREICHEND BREITEN UFERRANDSTREIFEN *

FLIESSGEWÄSSERRENATURIERUNG * (DURCH GEZIELTE PROFILGESTALTUNG, MÖGLICHKEITEN FÜR EINE NATÜRLICHE LAUFENTWICKLUNG ODER ÖFFNUNG VON VERROHRTE ABSCHNITTEN)

BEREICHE FÜR RETENTIONSMASSNAHMEN

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE (MIT NR.) NACH ART. 13D 1 BAYNATSCHG (NACHRICHTLICH VON LFU, 2003) NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633

IN DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG (LFU 1990) ERFASSTE FLÄCHE BZW. TEILFLÄCHE MIT BIOTOP-NR. NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633

FUNDORT DER ARTENSCHUTZKARTIERUNG

STRUKTUREN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => VORRANGIGE SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (BESTAND)

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (PLANUNG *)

OBSTWIESE

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; VORHANDENE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE MIT NUMMER

IM RAHMEN DER FLURNEUORDNUNG UMGESetzte FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SCHWERPUNKTBEREICH FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

ÖKOKONTO-FLÄCHE MIT NUMMER

GEZIELTER BIOTOPVERBUND ZWISCHEN FELDGEHÖLZEN * UND WALDRÄNDERN (Z.B. EINZELBÄUME, HECKEN, KRAUTSAUM)

SCHAFFUNG VON PUFFERFLÄCHEN UM EMPFINDLICHE BIOTOPBEREICHE *

* SYMBOLDARSTELLUNG; KEINE FLÄCHENSCHARFE ABGRENZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BAUDENKMALE

GELTUNGSBEREICHE VON BEBAUUNGSPLÄNEN UND STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN



BEGRÜNDUNG

1. ANLASS

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021/ 2024 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Mit der 6. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches I des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer weiteren Freiflächenfotovoltaikanlage im Gemeindegebiet (Neuerrichtung einer PV-Anlage südlich von Oberzeitlbach). Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. Die Fotovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster Teil I in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012 ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. GRUNDSÄTZLICHES ZUR STANDORTWAHL / ALTERNATIVEN

Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen empfohlen, *Standortkonzepte zur Förderung von Fotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen* für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Gemeinde übernimmt dadurch eine aktive und steuernde Rolle. Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird ein mehrstufiges Vorgehen in Anlehnung an den *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU* empfohlen:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen)

(gem. Nr. 1 der Anlage des Rundschreibens)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.



2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

(gem. Nr. 2 der Anlage des Rundschreibens)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

3. Geeignete Standorte

Kriterien für besonders geeignete Standorte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung;

ggf. weiter definierter Kriterienkatalog der Gemeinde zur Standortauswahl

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden.

Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächen-Fotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster bereits im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss hat sich vorab in mehreren Sitzungen mit dem Kriterienkatalog und der Festlegung eines Leitbildes für den Markt Altomünster beschäftigt. Nach der Empfehlung des Ausschusses hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 26.10.2021 den Kriterienkatalog beschlossen.

Der Kriterienkatalog ist mehrstufig aufgebaut und orientiert sich u. a. auch an dem im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehen in Anlehnung und den *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU* aus dem Jahr 2014.

Grundlagen / Leitfäden für die Definition des Kriterienkatalogs waren neben den übergeordneten Vorgaben (z. B. EEG, Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, BauGB, BayBO) u. a.:

- Schreiben Oberste Baubehörde vom 19.11.2009 und 14.01.2011
- Praxis Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Umwelt für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, 2014
- Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Planung und Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, 2013
- Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Solar-Initiativen zur Fotovoltaik auf Freiflächen – Anregungen für die Bauleitplanung in den Gemeinden, 2012
- Kriterien für naturverträgliche Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (Naturschutzbund Deutschland NABU und Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e. V. (heute BSW-Solar), 2012)
- Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (NABU Baden-Württemberg, BUND, Bodensee-Stiftung, 2019)
- Energie-Atlas-Bayern
- Agri-Fotovoltaik – Leitfaden (Fraunhofer ISE 2020)

Außerdem wurden die Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen / bisherige Kriterienkataloge des Marktes Altomünster zur Prüfung der Eignung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen berücksichtigt:

- Standortanalyse für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2006
(Beilage 1 zum Umweltbericht zur 20. Änderung des FNP vom 16.03.2006)



- Prüfung von 7 Standortalternativen 2009
- Standortanalyse für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2011
- Bewertungskriterien für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2019

Durch die Definition von eindeutigen, nachvollziehbaren fachlichen Kriterien sollen weitgehend konfliktfreie Standorte ermittelt bzw. potentielle Standorte bewertet werden können.

1. Schritt: Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

2. Schritt: Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsflächen

3. Schritt: Geeignete Standorte

→ im Planungsgebiet potentiell geeignete Flächen (weitgehend konfliktfreie Standorte)

4. Schritt: Weitere Kriterien (Leitbild des Marktes Altomünster)

(kommt nur zum Tragen, wenn positives Ergebnis aus 1. bis 3. Schritt)

→ Ergebnis: weitgehend konfliktfreie Standorte, entsprechend dem Leitbild des Marktes Altomünster

Die Kriterien zu Ausschluss- und Restriktionsflächen (1. und 2. Schritt) stimmen im Wesentlichen mit den in der Anlage des Rundschreibens vom 10.12.2021 unter 1. und 2. aufgeführten Kriterien überein.

Zusätzlich zu den u. a. durch die Flächenkulisse des EEG, Vorgaben der Landesplanung und Topographie definierten Kriterien für besonders geeignete Standorte (3. Schritt) hat der Markt Altomünster weitere Kriterien definiert (4. Schritt: Leitbild des Marktes Altomünster). Zahlreiche mögliche Kriterien wurden hierzu diskutiert: z. B.

- wirtschaftliche Kriterien, die den Vorhabensträger betreffen (z. B. vergütungsfähige Flächen gem. EEG, Abstand zum Einspeisepunkt, etc.)
- Konzentration von Standorten oder Verteilung im Gemeindegebiet
- Gesamtumfang der Flächen (prozentualer Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde oder bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche)
- max. Anlagen / Fläche (ha) pro Jahr
- Flächengröße (z. B. mind. / max.; besonders intensive Prüfung ab einer bestimmten Größe)
- Agri-PV-Anlagen
- wirtschaftliche Bedeutung für den Markt Altomünster
- Bürgerinformation oder -beteiligung im Vorfeld
- Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an der geplanten Anlage mit einem noch festzulegenden Anteil („Bürgeranlage / -park“)
- nachhaltige Pflege und Beweidung der Anlage
- keine Überschreitung eines noch festzulegenden Wertes bei der Bodenzahl / Ackerzahl
- keine Überschreitung eines noch festzulegenden Vielfachen einer noch festzulegenden Einspeiseleistung durch die Summe aller Anlagen
- Hinterlegung von Bürgschaften vor Satzungsbeschluss für spätere Durchgriffsrechte bei fehlenden Umsetzungsstandards
- Nachhaltige Herstellung der Anlage (analog zu den Anforderungen des Lieferkettengesetzes, keine Verwendung von Schwermetallen, keine Kinderarbeit, etc.)
- Mitsprachemöglichkeit der Gemeinde bzgl. des Zugangs zu einem Einspeisepunkt

Einige dieser möglichen Kriterien wie z. B. die nachhaltige Pflege und Beweidung der Anlage werden im Bebauungsplan / städtebaulichen Vertrag geregelt. Letztendlich hat sich der Marktgemeinderat am 26.10.2021 auf den vom Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss



empfohlenen reduzierten Kriterienkatalog für das Leitbild des Marktes Altomünster mit folgenden Inhalten geeinigt:

- Der Gesamtumfang von Freiflächenfotovoltaikanlagen darf einen prozentualen Anteil von 2% an der Gesamtfläche der Gemeinde nicht übersteigen.
- Die (durchschnittliche) Ackerzahl der Fläche, auf der eine PV-Anlage beantragt ist, darf den Wert von 55 nicht überschreiten.

Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem:

- Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.

Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach beträgt 53,41 und unterschreitet damit den für Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55.

Der Standort südlich von Oberzeitlbach ist nach dem Kriterienkatalog grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster. Deshalb sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort geschaffen werden.

Der angewandte Kriterienkatalog sowie untersuchte Varianten für den Standort südlich von Oberzeitlbach sind im Umweltbericht dargelegt.

Die möglichen Standorte sind durch den Kriterienkatalog des Marktes Altomünster eindeutig definiert. Um eine Flut an prophylaktischen Anträgen zu vermeiden, verzichtet der Markt Altomünster allerdings auf den letzten Schritt des im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehens und stellt die geeigneten Standorte nicht als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan bzw. in einem vorgeschalteten Planungskonzept dar. Stattdessen werden eingehende Anträge jeweils nach den festgelegten eindeutigen nachvollziehbaren Kriterien geprüft und nur für grundsätzlich geeignete Standorte, die auch dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen, ein Bauleitplanverfahren in Betracht gezogen.



3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 808 der Gemarkung Oberzeitlbach und hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 4,3 ha. Die Fläche befindet sich südlich von Oberzeitlbach.

4. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 UND §§ 2A UND 4C BAUGB

Eine Bestanderfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung des Marktes Altomünster Rechnung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Sinn dieses Gesetzes ist

(7) „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn

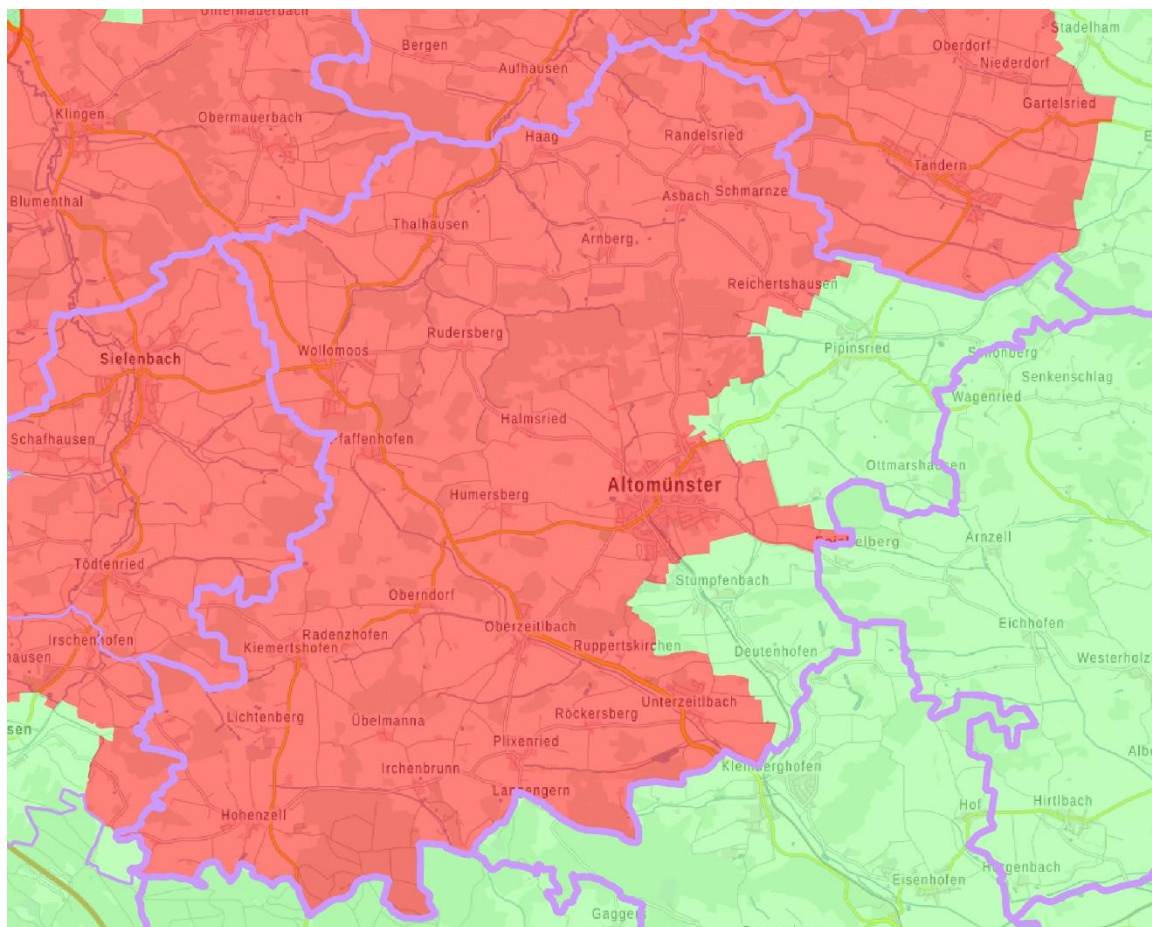


a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind klassische PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Um eine EEG-Förderung zu erhalten, müssen diese Projekte erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Anlagen kleiner 1 MWp (bzw. kleiner 6 MWp bei Bürgerenergieprojekten) sind ohne Ausschreibungsteilnahme förderfähig. Von einer EEG-Förderung generell ausgenommen sind bestimmte naturschutzfachliche Flächen nach §§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2h + i, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c dd EEG. (vgl. Energie-Atlas Bayern 2025)

Das Gemeindegebiet des Marktes Altomünster ist gem. Darstellung im Energie-Atlas Bayern zu großen Teilen benachteiligtes Gebiet. Der Standort südlich von Oberzeitlbach liegt innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiete.





PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)

-  benachteiligt  Gemeindegrenze
-  nicht benachteiligt

(Quelle: Energie-Atlas Bayern)

Bundes-Klimaschutzgesetz (2021 / 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift der Markt Altomünster die folgenden Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für deren Umsetzung:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.



(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaik-anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträgliche und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

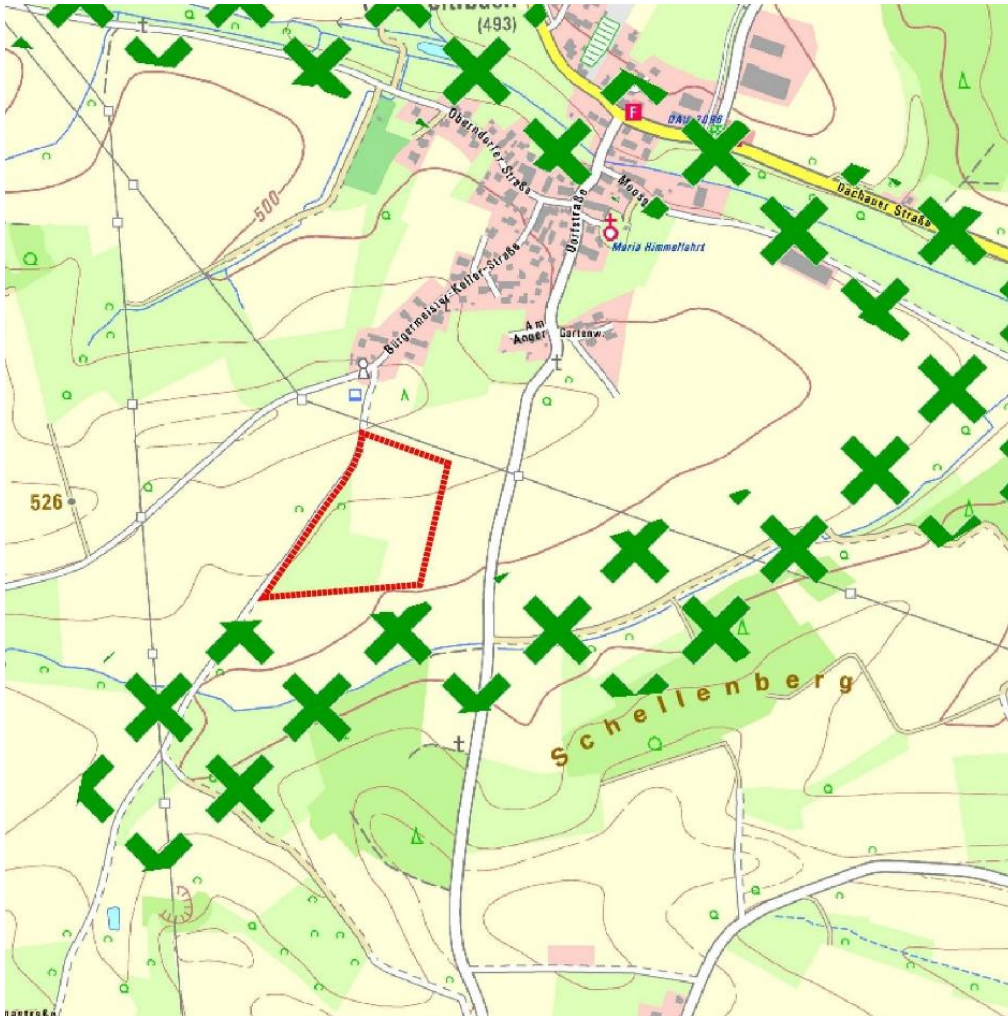
G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Südlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3 Nördliche Seitentäler der Glonn an das Planungsgebiet an.

G 1.2.2.05.3 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nördliche Seitentäler der Glonn (05.3) ist auf folgende Sicherheits- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung*
- Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiootope in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen*
- Wiederherstellung der gebietstypischen Vielfalt*

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.



Ausschnitt Bayernatlas (2025) mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

6. DERZEITIGE BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN



Abbildung 3: Luftbild 2022 mit Flächenumgriff und OEFK-Flächen, unmaßstäblich
(Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

Der Änderungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Nördlich grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH mit einem Schutzstreifen von beidseits **35 m 40 m** an das Planungsgebiet an. Westlich verläuft eine untergeordnete Ortsverbindungsstraße. Entlang dieser Straße befinden sich Baum-



und Strauchreihen. Zusätzlich grenzt westlich eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Flurneuordnung an (OEFK-Fläche aus Flurbereinigung).

Etwa 140 m südlich des Planungsgebiets befindet sich ein größeres Waldstück. Entlang des Waldrands verläuft ein Graben als Zufluss zum Zeitlbach.

Ca. 110 m nördlich liegt hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach.

Biotope der Biotopkartierung existieren im näheren Umfeld nicht.

7. GEPLANTE ÄNDERUNG

Das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Gebiet wird im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ sowie angrenzende Grünflächen dargestellt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft der Markt Altomünster die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage an diesem Standort.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

- Umwidmung von ca. 3,68 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in eine Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat
- Umwidmung von ca. 0,63 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in Grünflächen (Eingrünung: Gehölze / kräuterreiche Ansaat / Blühstreifen)

Außerdem ist der Schutzbereich der 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern gemäß Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 25.11.2025) nachrichtlich von 35,0 m auf 40,0 m beiderseits der Leitungsachse anzupassen.

8. FOLGENUTZUNG

Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

9. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlagen folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bbauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Im vorliegenden Fall ist der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gem. Biotopwertliste) einzuordnen. Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Erhalt wertvoller Landschaftselemente) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden.



In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 kein Ausgleichsbedarf. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass jeweils außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14.08.2013 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage und Entfernung zur nächsten Wohnbebauung im Norden sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten. (Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Oberzeitlbach ca. 110 m)

Beim Betrieb des Solarparks treten auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auf. Aufgrund der Entfernung von über 100 m zu den nächsten Immissionsorten ist bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen. (vgl. Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz vom 02.12.2025)

11. BODENDENKMÄLER

Bodendenkmäler sind im Planungsbereich derzeit nicht bekannt.

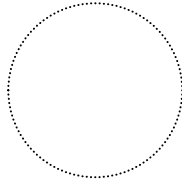
12. SONSTIGES

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Altomünster.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Überarbeitungsbereich I wurde vom Gemeinderat des Marktes Altomünster am 25.02.2025 gefasst und am 01.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.10.2025 hat in der Zeit vom 20.11.2025 bis 22.12.2025 stattgefunden (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom fand in der Zeit vom bis statt.
4. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Altomünster – Bauamt, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster zur Einsichtnahme bereitgehalten sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
5. Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat des Marktes Altomünster am gefasst.

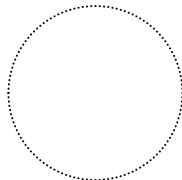


Altomünster, den

.....

Michael Reiter, Erster Bürgermeister

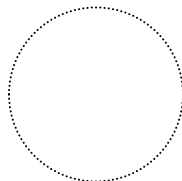
6. Die Genehmigung der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich I in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom, Az.: erteilt (§ 6 Abs. 1-4 BauGB).



Dachau, den

.....

7. Ausgefertigt



Altomünster, den

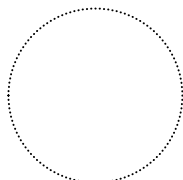
.....

Michael Reiter, Erster Bürgermeister

8. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich I erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Altomünster, den

.....

Michael Reiter, Erster Bürgermeister

MARKT ALTOMÜNSTER

Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I, 6. Änderung

„Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage
südlich von Oberzeitlbach - Kreppenacker“

Fl.-Nr. 808 (TF) Gmkg. Oberzeitlbach

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

Fassung vom 19.05.2026

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	4
2.1	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)	4
2.2	Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)	5
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	5
2.4	Regionalplan Region München (14) (RP)	8
2.5	Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2005)	9
2.6	Landschaftsplanung Markt Altomünster	10
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	11
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	11
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
4.1.1	<u>Flächen</u>	11
4.1.2	<u>Boden und Wasser</u>	11
4.1.3	<u>Klima und Luft</u>	12
4.1.4	<u>Arten und Biotope, Schutzgebiete</u>	13
4.1.5	<u>Orts- und Landschaftsbild</u>	14
4.1.6	<u>Schutzgut Mensch</u>	14
4.1.7	<u>Kultur- und Sachgüter</u>	14
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
4.2.1	<u>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u>	14
4.2.2	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	14
4.2.3	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	15
5	STANDORTALTERNATIVEN	16
5.1	Anwendung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen	17
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	22
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	22



8	ZUSAMMENFASSUNG	24
9	LITERATUR / QUELLENANGABEN	25



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage im Gemeindegebiet (südlich von Oberzeitlbach). Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 808 der Gemarkung Oberzeitlbach und hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 4,3 ha. Die Fläche befindet sich südlich von Oberzeitlbach.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

- Umwidmung von ca. 3,68 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in eine Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat
- Umwidmung von ca. 0,63 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in Grünflächen (Eingrünung: Gehölze / kräuterreiche Ansaat / Blühstreifen)

Außerdem ist der Schutzbereich der 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern gemäß Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 25.11.2025) nachrichtlich von 35,0 m auf 40,0 m beiderseits der Leitungsachse anzupassen.

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden



Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.

2.2 Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit den Freiflächenfotovoltaikanlagen kann zu dem langfristigen Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beigetragen werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe*

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien



(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenfotovoltaikanlagen (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenfotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Fotovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels



und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

*(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.
→ unterliegen nicht dem Anbindegebot*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Der Markt Altomünster hat einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von Standorten für Freiflächenfotovoltaikanlagen erarbeitet, der auch die Aussagen des LEP berücksichtigt. Demnach ist der Standort südlich Oberzeitlbach grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Markt Altomünster hat deshalb in seinem Kriterienkatalog vom 26.10.2021 definiert, dass Freiflächenfotovoltaikanlagen nur auf Standorten mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 errichtet werden sollen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem: Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt. Der nach dem gemeindlichen Kriterienkatalog ins Verhältnis zwischen Acker- und Grünlandzahl gesetzte Wert darf maximal 47,88 betragen.

Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach beträgt 53,41 und unterschreitet damit den für Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55.

- Die in Anspruch genommenen Ackerflächen im Umfang von ca. 4,3 ha bleiben auf das notwendige Maß begrenzt. Die Ackerflächen befinden sich zudem in einem gem. EEG benachteiligtem Gebiet für die Landwirtschaft (nach: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2025, aus <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten>).
- Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
- Nördlich grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH mit einem Schutzstreifen von beidseits 40 m an das Planungsgebiet an. (vorbelasteter Standort)

- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerrücken) umgesetzt
- Durch die Lage des Ortes Oberzeitl bach nördlich des Planungsgebiets hinter einer Kuppe sowie Waldflächen ca. 140 m südlich ist die Einsehbarkeit reduziert.
- Umgebende Grünflächen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft

2.4 Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

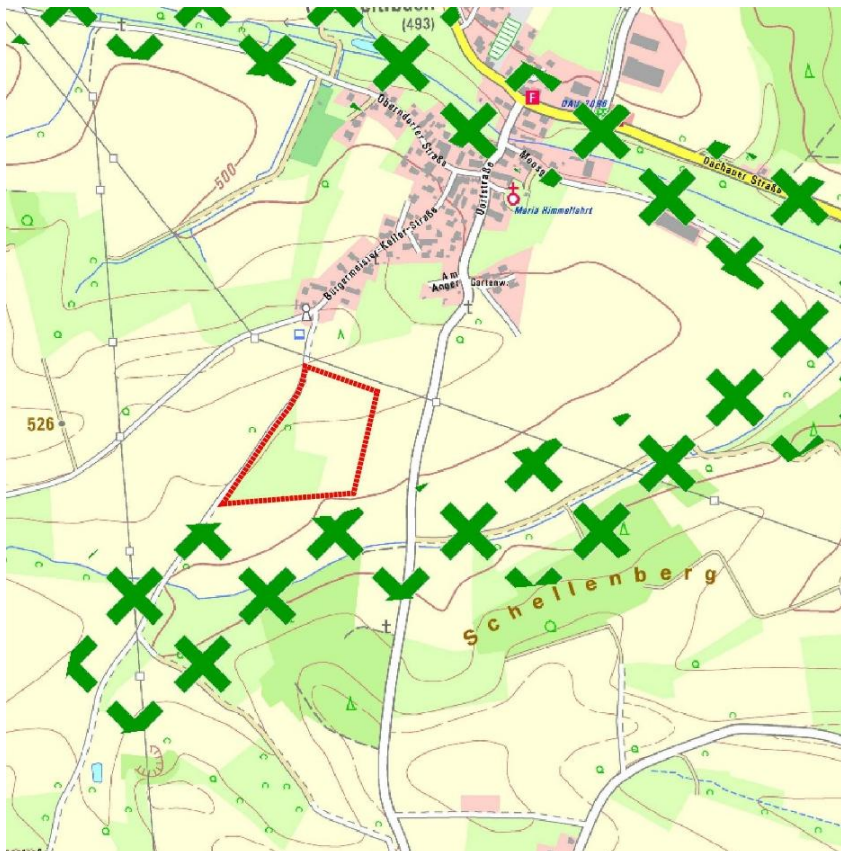
G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.“

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Südlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3 Nördliche Seitentäler der Glonn an das Planungsgebiet an.



Ausschnitt Bayernatlas (2025) mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

G 1.2.2.05.3 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nördliche Seitentäler der Glonn (05.3) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken



- *Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung*
- *Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiopte in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen*
- *Wiederherstellung der gebietstypischen Vielfalt*

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit den Sonderbauflächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Durch die Lage des Ortes Oberzeitlbach nördlich des Planungsgebiets hinter einer Kuppe sowie Waldflächen ca. 140 m südlich ist die Einsehbarkeit reduziert.
- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchreihen entlang der westlich angrenzenden Ortsverbindungsstraße) ergänzen.
- Relevante Beeinträchtigungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sind nicht zu erwarten
- Zielsetzungen der Regionalplanung bleiben unberührt.

2.5 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2005)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Dachau weist im Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

- keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Planungsgebiet
- ca. 140 m südlich verläuft entlang eines Waldrandes ein Graben als Zufluss des Zeitlbachs der als Teil des Schwerpunktgebiets „Zeitlbachtal“ dargestellt ist

Gewässer:

keine Gewässer / keine Zielaussagen des ABSP im Planungsgebiet bzw. näheren Umfeld

Feuchtgebiete:

keine Feuchtgebiete / keine Zielaussagen des ABSP im Planungsgebiet bzw. näheren Umfeld

Trockenstandorte:

Der Standort liegt in einem Gebiet, das als Bereich zur „Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet ist. Folgende Teilaussagen treffen auf den Planungsbereich bzw. das Umfeld zu:

- *Erhalt und Vernetzung von Agrotopen (Ranken, Raine etc.) im landwirtschaftlich intensiv genutzten Hügelland.*
- *Förderung artenreicher Grasfluren und Säume auf Ausgleichsflächen nach der ländlichen Neuordnung.*

Wälder und Gehölze:



Allgemein schlägt das ABSP die Entwicklung vernetzter Gehölzstrukturen in der Feldflur vor:

- *Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen in der Feldflur*
- *Abstimmung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes auf Offenland-Lebensräumen*

Zielarten (Beispiele): Neuntöter, Dorngrasmücke

Für den Wald ca. 140 m südlich des Planungsgebiets nennt das ABSP als Ziel:

- *Erhalt und Entwicklung alter Laub- und Mischwälder und Verbesserung der Habitatqualität für „Waldfledermäuse“*

Zielarten: Großes Mausohr

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Im ABSP als hochwertiger/ bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt.
- Die Zielsetzungen des ABSP bleiben unberührt bzw. die Potenziale bleiben weitgehend erhalten.
- Die Ziele des ABSP werden bei der Planung berücksichtigt. Im Detail ist dies Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

2.6 Landschaftsplanung Markt Altomünster

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan zeigt im Bereich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage eine Fläche für die Landwirtschaft auf. In Hangbereichen wird teilweise auf mögliche Bodenerosion hingewiesen.

Nördlich grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH an das Planungsgebiet an. Im FNP ist ein Schutzstreifen von beidseits 35 m dargestellt. Laut Tennet TSO GmbH ist dieser nachrichtlich auf 40 m anzupassen. Westlich verläuft eine untergeordnete Ortsverbindungsstraße. Entlang dieser Straße befinden sich Baum- und Strauchreihen. Zusätzlich grenzt westlich eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Flurneueordnung an (OEFK-Fläche aus Flurbereinigung).

Etwa 140 m südlich des Planungsgebiets befindet sich ein größeres Waldstück. Entlang des Waldrands verläuft ein Graben als Zufluss zum Zeitlbach.

Ca. 110 m nördlich befindet sich hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzungen der Landschaftsplanung bleiben unberührt
- Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen
- Umfangreiche Eingrünungsflächen in den Randbereichen
- Reduzierung von Nährstoff-, Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in die angrenzenden Gehölzstrukturen und die Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Flurneueordnung (OEFK-Fläche aus Flurbereinigung) durch Umwidmung der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit kräuterreicher Ansaat (Extensivgrünland) und umgebende Grünflächen



3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster, das ABSP Landkreis Dachau, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets.

Der Standortwahl liegt außerdem der Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen zugrunde, den der Marktgemeinderat nach Empfehlung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses am 26.10.2021 beschlossen und am 27.06.2023 ergänzt hat.

Bei der Planung der Anlage und der Beurteilung der Auswirkungen wurden zudem die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt und umgesetzt. (Stand 10.12.2021 und 05.12.2024)

Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen ist auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Flächen

Im Gemeindegebiet von Altomünster sind etwa 698 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal 2025, Bay. Landesamt für Statistik 2026). Dies entspricht etwa 9,2 % des Gemeindegebietes (7.566 ha). Auf Landesebene beträgt der Anteil 12,4 % und im Landkreis Dachau 13,9 %.

Im regionalen Vergleich ist der Anteil der überbauten Fläche am Gemeindegebiet also als gering einzustufen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha (davon ca. 3,68 ha Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat + 0,63 ha Grünflächen)

Statistisch gesehen nehmen die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (5.107 ha gem. Bay. Landesamt für Statistik) um ca. 4,3 ha = 0,08 % ab.

4.1.2 Boden und Wasser

Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes südlich von Oberzeitlbach herrschen gem. Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) folgende Bodentypen vor:

- 50a Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage



- Ökologischer Feuchtegrad: frisch, in ausgesetzten Lagen auch mäßig frisch
 - Durchlässigkeit: mittel, im tieferen Unterboden gering
 - Sorptionskapazität: hoch (bis sehr hoch)
 - Filtervermögen: mittel bis hoch
 - Erosionsanfälligkeit: hoch bis sehr hoch, bei Ackernutzung sind ab 8% Hangneigung Schutzmaßnahmen erforderlich
- 76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelett-führendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
- Ökologischer Feuchtegrad: mäßig feucht bis feucht, örtlich auch nass
 - Durchlässigkeit: mittel bis hoch
 - Sorptionskapazität: je nach Grundwasserstand gering bis hoch (bis sehr hoch)
 - Filtervermögen: je nach Grundwasserstand sehr gering bis mittel
 - Erosionsanfälligkeit: beackerte Flächen im Überflutungsbereich durch Erosion oder Auftrag von Bodenmaterial gefährdet

Während die Braunderde hinsichtlich Stoffverlagerungen überwiegend einen rel. unempfindliche Boden darstellt, besteht im Bereich der Gleye eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.

Für die Braunerden herrscht bei einer Hangneigung von mehr als 8 % Erosionsgefahr. Im Planungsgebiet liegen z. T. Hangneigungen von ca. 8 - 9 % vor. Darauf weist auch der bestehende Flächennutzungsplan hin.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am Standort südlich Oberzeitlbach wird gem. Bodenfunktionskarte von Bayern (1:25.000) mit mittel angegeben (Spanne Bodenschätzung: 41 – 60). Nach den Kriterien des Marktes Altomünster sollen sehr gute Böden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach beträgt 53,41 und unterschreitet damit den nach dem Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Freiflächen-PV-Anlagen-Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55. (Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Deshalb gilt für den Standort der im Kriterienkatalog vom 26.10.2021 festgelegte maximale Wert von 55 für die durchschnittliche Ackerzahl und noch nicht die für Anträge ab dem 27.06.2023 gültigen Werte von 48,0 bzw. 47,0 für die maximale durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl.)

Im Bereich der Gleye (Geländemulde) ist ein wassersensibler Bereich erfasst, d. h. es ist mit dauerhaft oder periodisch hoch anstehendem Grundwasser und/ oder zeitweiser Überflutung zu rechnen. Da hier zudem die Puffer- und Filterfähigkeit des Bodens weniger stark ist als in den anderen Teilflächen, ist dieser Bereich als sensibel für Grundwasser-Verunreinigungen anzusehen.

Ca. 140 m südlich des Planungsgebiets verläuft entlang des Waldrandes ein Graben als Zufluss des Zeitlbachs. Im Planungsgebiet selbst oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer vorhanden.

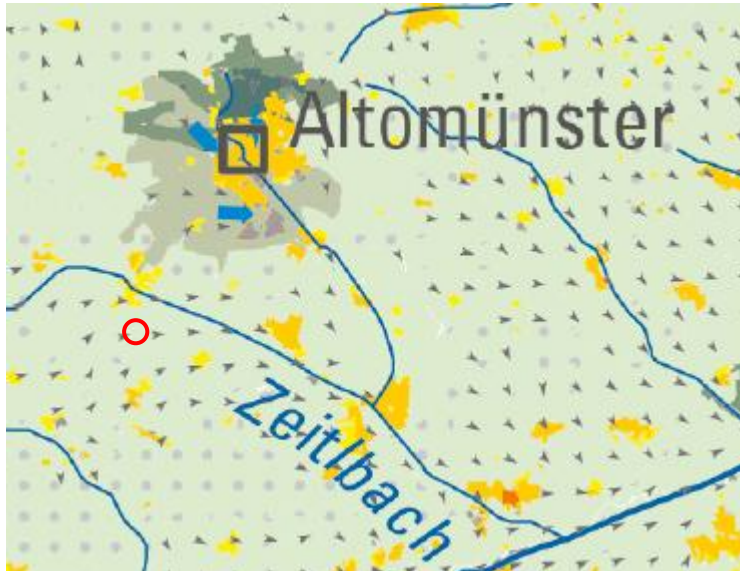
4.1.3 Klima und Luft





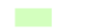



Die Luftqualität im Planungsgebiet ist gem. Schutzgutkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte des LfU nicht negativ beeinflusst und weist eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum (Nachtsituation) auf.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Die Fließrichtung der Kaltluft ist nach Osten dargestellt. Ein Siedlungsbezug liegt nicht vor.

Mit der ländlich geprägten Umgebung ergeben sich keine wesentlichen klimatischen Funktionen.

Unmaßstäblicher Ausschnitt der Schutzkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte im Bereich südlich Oberzeitlbach (LfU, 2022):



-  Ungefähre Lage des Planungsgebietes
-  Belastungsstufe 3
Flächen, die unter der Annahme eines starken Klimawandels eine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werden
-  Belastungsstufe 2
Flächen, die unter der Annahme eines schwachen oder starken Klimawandels eine weniger günstige, aber keine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werden
-  Belastungsstufe 1
Flächen, die sowohl heute als auch unter der Annahme eines schwachen oder starken Klimawandels eine günstige oder sehr günstige humanbioklimatische Situation aufweisen
-  geringe Bedeutung
alle übrigen Flächen des Ausgleichsraums
-  Fließrichtung der Kaltluft
-  Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können
-  Flächen mit Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem

4.1.4 Arten und Biotope, Schutzgebiete

Die Fläche des Änderungsbereichs südlich Oberzeitlbach wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist durch die Nutzung und die Lage keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Eine Ausnahme hiervon bilden feldbrütende Vögel wie z.B. Feldlerchen. Eventuelle Vorkommen und deren Betroffenheit werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung berücksichtigt.

Nördlich grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH mit einem Schutzstreifen von beidseits 40 m an das Planungsgebiet an. Westlich verläuft eine untergeordnete Ortsverbindungsstraße. Entlang dieser Straße befinden sich Baum- und Strauchreihen. Zusätzlich grenzt westlich eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Flurneuordnung mit Feldgehölz an (OEFK-Fläche aus Flurbereinigung).

Etwa 140 m südlich des Planungsgebietes befindet sich ein größeres Waldstück. Entlang des Waldrands verläuft ein Graben als Zufluss zum Zeitlbach.



Ca. 110 m nördlich liegt hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach.

Ausgewiesene gesetzliche Schutzgebiete und Biotope der Biotopkartierung sind im Planungsgebiet sowie im Umfeld nicht vorhanden.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Die derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche südlich von Oberzeitlbach befindet sich an einem überwiegend nach Süden geneigten Hang. Das Gelände fällt mit Hangneigungen von ca. 8 – 9 % von ca. 517 m üNN im Nordwesten auf ca. 500 m ü. NN im Südosten.

Ca. 110 m nördlich liegt hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach. Das Planungsgebiet liegt unterhalb der Kuppe. Dadurch ist die Einsehbarkeit reduziert.

Außerdem grenzt im Norden die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH an den Änderungsbereich. Hier ist eine 14 m breite Grünfläche innerhalb des Schutzstreifens der Leitung zur Eingrünung vorgesehen. Auch im Westen, Osten und Süden sind Grünflächen geplant, die der Einbindung ins Landschaftsbild dienen und die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchreihen entlang der westlich angrenzenden Ortsverbindungsstraße) ergänzen.

Durch die ca. 140 m südlich des Planungsgebiets bestehende Waldfläche ist die Fernwirkung der Anlage zusätzlich reduziert.

4.1.6 Schutzgut Mensch

Das betroffene Flurstück wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Funktion für das Schutzgut liegt nicht vor.

4.1.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden vermutlich andere Flächen überplant, die evtl. weniger geeignet für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft weiterhin Bestand haben. Durch die Hangneigung von ca. 8 bis 9 % ist daher bei Ackernutzung langfristig mit erhöhter Bodenerosion in Teilbereichen zu rechnen.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I erfolgt eine Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in ca. 3,68 ha Sonderbaufläche für Fotovoltaik mit kräuterreicher Ansaat sowie ca. 0,63 ha umgebenden Grünflächen.



Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Markt Altomünster auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Fotovoltaikanlage zügig realisiert wird und die Flächen nicht mehr für eine rein landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Gegenstand des Bebauungsplans.

Infolge der künftig wegfallenden intensiven Nutzung mit jährlichem Bodenbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, können sich für die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope positive Auswirkungen ergeben.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Modulen und die umgebende Eingrünung mit Gehölzanzpflanzungen erfolgt eine Extensivierung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Zudem wirkt das Vorhaben durch die CO₂-emissionsfreie Stromerzeugung aus Sonnenenergie positiv auf das Schutzgut Klima.

Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlage stehen die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt
- Durch die Lage unterhalb einer Kuppe, hinter der der Ort Oberzeitlbach liegt, ist die Einsehbarkeit reduziert.
- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchreihen entlang der westlich angrenzenden Ortsverbindungsstraße) ergänzen.
- Die Waldfläche ca. 140 m südlich reduziert die Fernwirkung zusätzlich.
- Im Norden grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tennet TSO GmbH an den Änderungsbereich (vorbelasteter Standort)
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Markt Altomünster hat deshalb in seinem Kriterienkatalog vom 26.10.2021 definiert, dass Freiflächenfotovoltaikanlagen nur auf Standorten mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 errichtet werden sollen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem: Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.

Die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach beträgt 53,41 und unterschreitet damit den nach dem Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Freiflächen-PV-Anlagen-Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55. (Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Deshalb gilt für den Standort der im Kriterienkatalog vom 26.10.2021 festgelegte maximale Wert von 55 für die durchschnittliche Ackerzahl und noch nicht die für Anträge ab dem 27.06.2023 gültigen Werte von 48,0 bzw. 47,0 für die maximale durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl.)

- Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.



- Auf der Sonderbaufläche wird extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt
- Grünflächen um die Sonderbaufläche ermöglichen eine wirksame Eingrünung. (z.B. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern).
- Weitere Konkretisierungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.

5 STANDORTALTERNATIVEN

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Fotovoltaik wird vom Markt Altomünster generell unterstützt.

Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächen-Fotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss hat sich vorab in mehreren Sitzungen mit dem Kriterienkatalog und der Festlegung eines Leitbildes für den Markt Altomünster beschäftigt. Nach der Empfehlung des Ausschusses hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 26.10.2021 den Kriterienkatalog beschlossen. (vgl. Kapitel 2 der Begründung zur 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I)

Die möglichen Standorte sind durch den Kriterienkatalog des Marktes Altomünster eindeutig definiert. Um eine Flut an prophylaktischen Anträgen zu vermeiden, verzichtet der Markt Altomünster allerdings auf den letzten Schritt des im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehens und stellt die geeigneten Standorte nicht als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan bzw. in einem vorgeschalteten Planungskonzept dar. Stattdessen werden eingehende Anträge jeweils nach den festgelegten eindeutigen nachvollziehbaren Kriterien geprüft und nur für grundsätzlich geeignete Standorte, die auch dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen, ein Bauleitplanverfahren in Betracht gezogen.

Der Kriterienkatalog wurde bereits auf vorliegende Anträge für Standorte z. B. bei Arnberg / Schmelchen, Kiemertshofen, Pfaffenhofen, Rametsried, Teufelsberg und Halmsried angewandt, die demnach – teils in abgewandelter Form (z. B. durch Abrücken von Höhenrücken) – grundsätzlich geeignet sind, dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen und teilweise auch bereits realisiert wurden. Der angewandte Kriterienkatalog für den Standort südlich Oberzeitlbach ist im Folgenden dargelegt.

Der Standort südlich Oberzeitlbach ist nach dem Kriterienkatalog grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.



5.1 Anwendung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen

Im Folgenden wird der Kriterienkatalog auf den Standort südlich von Oberzeitlbach angewandt:

Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

- **Ausschlussflächen**, in denen die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen aus tatsächlichen od. rechtlichen Gründen nicht möglich ist
- Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes **grundsätzlich nicht geeignet** sind
- ausschließende Kriterien / Ausschlusskriterien

---	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nicht geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend, d. h. Prüfung der weiteren Kriterien

Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
• Waldflächen und Gehölze	#
• bestehende Siedlungen	#
• naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Schutzgebiete:	
○ Nationalparke	#
○ Naturschutzgebiete	#
○ Naturdenkmäler	#
○ geschützte Landschaftsbestandteile	#
○ oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete	#
○ besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete) soweit die Erhaltungsziele betroffen sind	#
○ Wiesenbrütergebiete	#
○ gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop	#
○ Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes (z. B. strukturierte Landschaftsbereiche, wertvolle / seltene Landschaftseinheiten wie Auen / Trockenstandorte)	#
○ Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote-Liste-1- und -2-Arten	# (keine bekannt)
○ Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt <ul style="list-style-type: none"> - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung 	# (vgl. Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung auf Ebene des B-Plans)
○ im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen festgelegte Kompensationsflächen	#
○ Schwerpunktgebiete des Naturschutzes gem. ABSP	#
○ in Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellte Gebiete	#
○ Alpenplan Zone C	#
○ Geotope	#
• Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturland-	



Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
<ul style="list-style-type: none"> o schaft von herausragender Bedeutung sind, z. B.: 	
<ul style="list-style-type: none"> o im optischen Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler 	#
<ul style="list-style-type: none"> o weithin sichtbare / einsehbare Hang- und Kuppenlagen 	#
<ul style="list-style-type: none"> o Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung 	#
<ul style="list-style-type: none"> o schutzwürdige Täler 	#
<ul style="list-style-type: none"> o landschaftsprägende Höhenrücken 	#
<ul style="list-style-type: none"> o Sonstiges 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer, Gewässerrandstreifen 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer-Entwicklungskorridore (= Fläche für die eigendynamische Verlagerung eines Gewässers) 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete, Zone I (Fassungsbereich) + Abstand min. 100 m zur Fassung 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens (natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL) 	# (Boden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit)
<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG (z. B. Moorböden etc.) 	# (wassersensibler Bereich im Süden)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangflächen für Bodenschätze laut Regionalplan, wenn Vorrangfunktion beeinträchtigt 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Fotovoltaik“ nicht vereinbar sind 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstände zu Infrastruktureinrichtungen, z. B.: 	
<ul style="list-style-type: none"> o Leitungstrassen 	# (380-kV-Ltg. (TenneT) nördlich angrenzend)
<ul style="list-style-type: none"> o Anbauverbotszonen entlang von Straßen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Staatsstr. 20 m vom Fahrbahnrand - Kreisstr. 15 m vom Fahrbahnrand 	#
<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungen für Verkehrsanlagen durch Blendung (z. B. Bahn) 	#
ERGEBNIS 1. Schritt	#

Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsgebiete

- Bereiche, in denen **Restriktionen** vorliegen und die sich daher **nur bedingt** für die Fotovoltaik **eignen**
- Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der **Abwägung** besonders zu berücksichtigen sind
- **Restriktionsgebiete**, einschränkende Kriterien

//	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nur eingeschränkt geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend

Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
-----------	--------------------------------



Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
• Landschaftsschutzgebiete	#
• Naturparke	#
• Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan	#
• regionale Grünzüge gem. Regionalplan	#
• Biosphärenreservate	#
• Kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte	#
• bedeutende historische Kulturlandschaften	#
• Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht unter die ausschließenden Kriterien des OBB-Schreibens vom 19.11.2009 fallen	#
• Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten	#
• Extensives Grünland	#
• Erholungsgebiete; Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind	#
• großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume	#
• Wasserschutzgebiete, Zone II und III (i. d. R. unter bestimmten Maßgaben möglich)	#
• ertragreiche Böden, landwirtschaftliche Böden hoher Bonität (→ evtl. auch Ausschlussflächen, wenn herausragende Ertragsfähigkeit) <i>(natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL)</i>	# (Boden mit mittlerer Ertragsfähigkeit)
• Talräume und weitere gewässernahe Grünflächen (→ evtl. auch Ausschlussflächen, wenn besonders schutzwürdige Täler / Gewässerrandstreifen)	#
• Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG	#
ERGEBNIS 2. Schritt	#

Geeignete Standorte

- Flächen, die für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen **vorrangig geeignet** sind (geringes Konfliktpotential)
- **topographisch günstige Flächen**
- Eignungskriterien

+	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist vorrangig geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend

Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
• vorbelastete Standorte, z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte	+ (Erhebliche Vorbelastungen durch: 380-kV-Ltg (TenneT) nördlich angrenzend)
<u>Im besiedelten Raum</u>	



Kriterien	Standort südlich Oberzeitl bach
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden 	#
<ul style="list-style-type: none"> Versiegelte Flächen und Altlastenflächen (nach Klärung des Sanierungsbedarfs) 	#
<ul style="list-style-type: none"> Lärmschutzeinrichtungen 	#
<u>Im Außenbereich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich 	#
<ul style="list-style-type: none"> Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich 	#
<ul style="list-style-type: none"> versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung 	#
<ul style="list-style-type: none"> Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umweltauforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar) 	# (Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt)
<ul style="list-style-type: none"> Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen 	#
<ul style="list-style-type: none"> Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen 	+ (380-kV-Ltg (TenneT) nördlich angrenzend)
<ul style="list-style-type: none"> ehem. Abbaufächen von Rohstoffen, soweit die Rekultivierungsziele dem nicht entgegenstehen 	#
<ul style="list-style-type: none"> Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland 	+ (Acker)
<ul style="list-style-type: none"> Standorte mit geringer Einsehbarkeit (bzw. gute Möglichkeiten der Eingrünung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild und den Menschen) 	+ (evtl. Eingrünung nach Nord und West erforderlich)
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung möglicher Unverträglichkeit mit benachbarten Nutzungen (Wohngebiete) z. B. durch Abstand zu Ortsrändern (insbesondere landschaftsbildprägende Ortsränder, Wohnbauflächen) → Abstand zu Siedlungen (W, MD, MI) zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes (keine Beeinträchtigung des Ortsbildes, Vermeidung Blendwirkung) 	+ (ca. 110 m Entfernung zu nächstgelegtem Wohnhaus in Oberzeitl bach, Ausrichtung Module nach Süden)
<ul style="list-style-type: none"> topographisch günstige Flächen <ul style="list-style-type: none"> flach geneigte oder ebene Flächen vorzugsweise mit Südexposition aber auch ost- und westexponierte Hänge (Nordexposition ist i. d. R. nur bis ca. 3° bzw. 5 % Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht) 	+
<ul style="list-style-type: none"> Ziel gem. FNP/LP: Vermeidung von Bodenerosion → auf geeigneten Ackerflächen kann durch Umwandlung in Grünland unter PV die Bodenerosion unterbunden werden 	+
ERGEBNIS 3. Schritt	+

Weitere Kriterien (Leitbild des Marktes Altomünster)

→ Kriterien gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.10.2021 / 27.06.2023



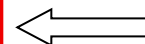
- + Standort entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster
- Standort entspricht nicht dem Leitbild des Marktes Altomünster

Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamtumfang von Freiflächenfotovoltaikanlagen darf einen prozentualen Anteil von 2% an der Gesamtfläche der Gemeinde nicht übersteigen. (max. 2% der Gemeindefläche → 7.566 ha x 2 % = 151,32 ha) 	Fläche gesamt (inkl. Eingrünung): ca. 4,3 ha (=0,06 % des Gemeindegebietes)
	Fläche SO PV: ca. 3,68 ha (=0,05 % des Gemeindegebietes)

Der Marktgemeinderat Altomünster hat mit aktuellem Stand (19.05.2026) Anträge für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in einem Umfang von 85,53 ha bzw. 1,14 % des Gemeindegebietes auf den Weg gebracht. **Das Kriterium von max. 2% der Gemeindefläche wird damit eingehalten.**

Die Aufnahme des Standorts südlich Oberzeitlbach erhöhte den Wert um 4,3 ha bzw. 0.06 %.

Standort	Fläche in ha (inkl. Eingrünung)	Anteil am Gemeindegebiet in %	Ackerzahl (sofern berücksichtigt)
südlich von Arnberg	8,44	0,11	
südlich von Lichtenberg	3,68	0,05	
südlich von Lichtenberg, 1. Änderung	1,42	0,02	
nordwestlich von Deutenhofen	1,37	0,02	
nördlich von Rudersberg	9,05	0,12	
südlich von Lichtenberg, 2. Änderung	2,86	0,04	
südlich von Arnberg, 1. Erweiterung	14,26	0,19	48,00
südöstlich von Kiemertshofen	10,68	0,14	53,10
östlich von Pfaffenhofen	7,76	0,10	44,20
südlich von Halmsried	4,44	0,06	50,70
westlich von Wollomoos – Am Weinberg	10	0,13	51,36
südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker	4,3	0,06	53,41
nordöstlich von Wollomoos – Thalhausener Feld	7,27	0,10	47,86



- Die (durchschnittliche) Ackerzahl der Fläche, auf der eine PV-Anlage beantragt ist, darf den Wert von **55** nicht überschreiten.
Für Anträge ab dem 27.06.2023 gilt:
Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt. Der nach dem gemeindlichen Kriterienkatalog ins Verhältnis zwischen Acker- und Grünlandzahl gesetzte Wert darf maximal 47,88 betragen.

Durchschnittliche Ackerzahl Fl.-Nr. 808 (TF)
Gmkg. Oberzeitlbach,
gem. Bodenschätzung:

53,41

(Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grund-



Kriterien	Standort südlich Oberzeitlbach
	stück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach beträgt 53,41 und unterschreitet damit den für Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55.)
ENDERGEBNIS	+

Die in Anspruch genommenen Ackerflächen im Umfang von ca. 4,3 ha bleiben auf das notwendige Maß begrenzt. Die Ackerflächen befinden sich zudem in einem gem. EEG benachteiligtem Gebiet für die Landwirtschaft (nach: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2021, aus <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten>). Alternativen, zur Aufnahme von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine Sonderbaufläche für Freiflächenfotovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan München (RP)
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dachau (ABSP)
- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Markt Altomünster 2012-2014
- Schreiben der obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und 05.12.2024
- Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 26.10.2021 / 27.06.2023
- Fachthemen des Bayernatlas zu:
 - Schutzgebieten
 - Boden
 - Wasser



- Denkmale
- Erholungswegenetz

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Umweltatlas Bayern
- Ortsbegehung

Aus den o. g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben weitestgehend entnommen werden. Hinsichtlich der Prognose der künftigen Entwicklung ohne das Vorhaben besteht Unsicherheit, da die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher Flächen auch von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, der Marktentwicklung und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängt.



8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen südlich von Oberzeitlbach (insg. ca. 4,3 ha, davon ca. 3,68 ha Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat + 0,63 ha Grünflächen). Die Produktion von Solarstrom im Gemeindegebiet kann damit weiter gesteigert werden.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Ca. 110 m nördlich liegt hinter einer Kuppe der Ort Oberzeitlbach. Das Planungsgebiet liegt unterhalb der Kuppe. Dadurch ist die Einsehbarkeit reduziert.

Im Norden grenzt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Meitingen – Oberbachern der Tenet TSO GmbH an den Änderungsbereich. Hier ist eine 14 m breite Grünfläche innerhalb des Schutzstreifens der Leitung zur Eingrünung vorgesehen. Auch im Westen, Osten und Süden sind Grünflächen geplant, die der Einbindung ins Landschaftsbild dienen und die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchreihen entlang der westlich angrenzenden Ortsverbindungsstraße) ergänzen.

Durch die ca. 140 m südlich des Planungsgebiets bestehende Waldfläche ist die Fernwirkung der Anlage zusätzlich reduziert.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich zudem Vorteile durch die treibhausgasemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 bzw. 05.12.2024 kein Ausgleichsbedarf. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Der Entscheidung des Gemeinderates, diesen Standort weiter zu entwickeln sowie der hier verfahrensgegenständlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche ging eine umfangreiche Entscheidungsfindung voraus. Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächenfotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet und beschlossen.

Die Definition von eindeutigen, nachvollziehbaren fachlichen Kriterien ermöglicht die Ermittlung von weitgehend konfliktfreien Standorten. Der Standort südlich von Oberzeitlbach ist demnach grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2020): Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen (3. Änderung vom 26.05.2020)

BAYGLA (Bayerisches Geologisches Landesamt) 1987: Standortkundliche Bodenkarte von Bayern M 1: 50.000, Blatt Nr. 7732 Altomünster. München

BAYLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Denkmaldaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFS (Bayerisches Landesamt für Statistik) 2026: Statistik kommunal 2025

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Biotopkartierung Bayern, Flachland via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> bzw. FIN-Web

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Hochwasserinformationen via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2026): Umwelt-Atlas Bayern

BAYLDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) Erholungswegebnetz via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYSTMUGV (2005): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau, München.

BAYSTMWBV (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021

BAYSTMWBV (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2024: Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Schreiben vom 05.12.2024

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)



BAYNATSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BNATSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Energie-Atlas Bayern (2025): <https://www.energieatlas.bayern.de>

MARKT ALTOMÜNSTER (2012-2014): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

MARKT ALTOMÜNSTER (2021/ 2023): Kriterienkatalog für Standorte von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (19.11.2009): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (14.01.2011): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (02.12.2011): Rundschreiben Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Az.: IIB5-4112.79-048/11

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) MÜNCHEN (2019): Regionalplan der Region München (14)